



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Informationen zu einer (möglichen) Ausgangssperre

RAin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht der BRAK

Stand: 22.03.2020 (11:30 Uhr)

Inhalt

Allgemeine Hinweise	2
1. Muss ich meine Kanzlei schließen, wenn eine Ausgangssperre verhängt wird?	2
2. Darf ich noch Mandanten empfangen? Oder sollte ich besser nur noch telefonisch beraten?	2
3. Was ist mit Lieferanten, IT-Experten, Handwerkern und sonstigen Dienstleistern? Darf ich noch Waren und Dienstleistungen in meinem Büro in Empfang nehmen/beauftragen?	2
4. Dürfen die Behörden meine Öffnungszeiten einschränken?	2
5. Muss ich alle Mitarbeiter nach Hause schicken oder darf das Sekretariat weiter arbeiten, um beispielsweise Fristenkontrollen zu erledigen oder Anrufe anzunehmen?	2
6. Müssen Gerichte bei einer Ausgangssperre schließen oder darf weiter verhandelt werden?	3
7. Darf die Post (und dürfen andere Zustelldienste) weiterhin arbeiten und Zustellungen vornehmen?	3
8. Sollte ich meine Kanzlei schließen, darf ich dann noch meinen Kanzleibriefkasten, mein Postfach bei der Deutschen Post oder bei Gericht leeren?	3
9. Darf ich trotz Ausgangssperre ins Büro gehen, um Akten zu holen und Faxeingänge sichten?	3
10. Was passiert, wenn ich mich nicht an die Ausgangssperre halte?	3

Allgemeine Hinweise

„Ausgangssperren“ i.S.v. Anordnungen, die eigene Wohnung nicht zu verlassen bzw. sich nicht auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Parks aufzuhalten, werden durch die örtlich zuständigen Behörden ausgesprochen. Dies sind grundsätzlich die örtlich zuständigen Gesundheitsämter der Kommunen. Die Bundesländer können allerdings Regelungskompetenzen an sich ziehen. **Daraus ergibt sich, dass es jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt obliegt, die für ihren bzw. seinen Kanzleisitz maßgebliche Anordnung (in der Regel Allgemeinverfügungen) zu überprüfen.**

Die teilweise landesweit geltenden Regelungen verbieten weder der Weg zur Arbeit noch beinhalten sie generelle Berufsausübungsverbote. Daher ist grundsätzlich die berufliche Tätigkeit nicht eingeschränkt. Dies kann in einzelnen, besonders betroffenen, Kommunen anders sein! Die folgenden Antworten legen die aktuellen Erkenntnisse der allgemeinen Regelungen zugrunde, die im groben vergleichbar sind. Es werden die Anfang der Woche zwischen Bund und Ländern vereinbarten Grundsätze, die z.T. noch als Empfehlungen ausgesprochen wurden, nun in verbindliche Ge- und Verbote gewandelt.

1. **Muss ich meine Kanzlei schließen, wenn eine Ausgangssperre verhängt wird?**

Nein. Alle bisherigen Regelungen nehmen den Weg zur Arbeit und die meisten beruflichen Tätigkeiten (dazu gehört bisher auch die Rechtsanwaltstätigkeit) von der Ausgangssperre aus.

2. **Darf ich noch Mandanten empfangen? Oder sollte ich besser nur noch telefonisch beraten?**

Nach den allgemeinen Regelungen in den Ländern und Kommunen ist die berufliche Tätigkeit grundsätzlich nicht eingeschränkt. Für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehört dazu der Mandantenkontakt. Daher besteht aktuell kein allgemeines Verbot, Mandanten in der eigenen Kanzlei zu empfangen. Wir empfehlen, vorrangig gleichwohl telefonische Beratungen anzubieten.

3. **Was ist mit Lieferanten, IT-Experten, Handwerkern und sonstigen Dienstleistern? Darf ich noch Waren und Dienstleistungen in meinem Büro in Empfang nehmen/beauftragen?**

Nach der aktuellen Rechtslage (Einzelregelungen in besonders betroffenen Kommunen ausgenommen) besteht kein allgemeines Berufsausübungsverbot und die „Ausgangssperren“ haben Ausnahmen für den Weg zur Arbeit. Daher können diese Leistungen aktuell bestellt und angenommen werden.

4. **Dürfen die Behörden meine Öffnungszeiten einschränken?**

Das erscheint nicht ausgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, welche Anordnungen von den einzelnen Bundesländern bzw. Kommunen getroffen werden. Bitte halten Sie sich über solche Anordnungen an Ihrem Kanzleisitz auf dem Laufenden.

5. **Muss ich alle Mitarbeiter nach Hause schicken oder darf das Sekretariat weiter arbeiten, um beispielsweise Fristenkontrollen zu erledigen oder Anrufe anzunehmen?**

Da der Weg zur Arbeit und die allgemeine berufliche Tätigkeit nicht durch die aktuellen Ausgangssperren eingeschränkt sind, ist es rechtlich nicht untersagt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Arbeiten ins Büro kommen. Ein Muster eines Passierscheines für Ihre Angestellten finden Sie hier:

<https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/>

6. Müssen Gerichte bei einer Ausgangssperre schließen oder darf weiter verhandelt werden?

Auch hier gibt es unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Ein allgemeines Gebot, Gerichte zu schließen oder nicht weiterzuverhandeln, gibt es nicht. Teilweise haben die Gerichte ihren Dienstbetrieb an die aktuelle Situation angepasst und beschränkt. Dies betrifft in erster Linie die Öffnungszeiten und allgemeine Betretungsrechte. Die Zuständigkeiten und die Tätigkeit der Gerichte in der Sache werden bisher nicht allgemein beschränkt. Eine Sammlung veröffentlichter Verlautbarungen aus der Justiz finden Sie hier unter der Überschrift „Corona und die Justiz“: <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/>

7. Darf die Post (und dürfen andere Zustelldienste) weiterhin arbeiten und Zustellungen vornehmen?

Ja.

8. Sollte ich meine Kanzlei schließen, darf ich dann noch meinen Kanzleibriefkasten, mein Postfach bei der Deutschen Post oder bei Gericht leeren?

Ja, Sie dürfen Post- und Briefkästen, sei es an oder in der Kanzlei oder bei Gericht, weiterhin leeren. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Kanzlei nach der aktuellen rechtlichen Situation nicht schließen müssen. Sollten Sie sich für eine vollständige Schließung Ihrer Kanzlei entscheiden, denken Sie bitte an eine Vertreterbestellung. § 53 Abs. 1 BRAO legt fest, dass ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen muss, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will/muss. Sollten Sie sich für eine Verlagerung ins Homeoffice entscheiden, sorgen Sie bitte dafür, dass Sie dort für Mandanten erreichbar sind, indem Sie beispielsweise für eine Rufumleitung sorgen. Sie müssen zudem die Einhaltung Ihrer Verschwiegenheitspflicht, § 43a Abs. 2 BRAO, auch im Homeoffice gewährleisten und sicherstellen, dass Zustellungen im Sinne von § 14 BORA weiterhin möglich sind. Ggf. empfiehlt sich ein Hinweis an Ihren Kanzleiräumen, dass Sie derzeit keine persönlichen Besprechungen durchführen, aber weiterhin für Ihre Mandanten erreichbar sind (unter Angabe der Kontaktmöglichkeiten und Nennung der Beratungszeiten).

9. Darf ich trotz Ausgangssperre ins Büro gehen, um Akten zu holen und Faxeingänge sichten?

Ja. Wir dürfen ergänzend auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) hinweisen, für welche Personengruppen (Rückkehrer aus Risikogebieten bzw. Gebieten mit verstärkt auftretenden Covid-19-Erkrankungen) allgemein empfohlen wird, in der häuslichen Isolation zu bleiben.

10. Was passiert, wenn ich mich nicht an die Ausgangssperre halte?

Ein Verstoß gegen die Ausgangssperren, so wie alle Anordnungen nach dem IfSG, können mit Bußgeldern und ggf. auch mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden.

Bitte beachten Sie, dass in allen Bundesländern unterschiedliche Regelungen getroffen werden können. Die FAQ beantworten die gesammelten Fragen allgemein und ohne Differenzierung nach Bundesland. Bitte halten Sie sich über die Anordnungen an Ihrem Kanzleisitz informiert. Eine Übersicht über bereits veröffentlichte Verordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/>.